



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Januar 2021
(OR. en)

5376/21

EF 20
ECOFIN 43
DELECT 7

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	C(2014) 1537 Final - ST 7832/14
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 9609 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der delegierten Verordnung (EU) Nr. 667/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Transaktionsregistern auferlegte Sanktionen (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L 179 vom 19. Juni 2014</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 9609 final. Die Kommission teilt in ihrem Begleitschreiben mit, dass diese Korrektur keine wesentlichen Fehler betrifft und keine neue Frist für die Erhebung von Einwänden nach sich zieht.

Anl.: C(2020) 9609 final



Brüssel, den 22.12.2020
C(2020) 9609 final

BERICHTIGUNG

der delegierten Verordnung (EU) Nr. 667/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Transaktionsregistern auferlegte Sanktionen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 179 vom 19. Juni 2014)

BERICHTIGUNG

der delegierten Verordnung (EU) Nr. 667/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Transaktionsregistern auferlegte Sanktionen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 179 vom 19. Juni 2014)

Seite 34, Artikel 6 Absatz 5

Anstatt: „Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird solange ausgesetzt, wie in Bezug auf den Beschluss der ESMA Verfahren vor der Beschwerdestelle im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anhängig sind.“

muss es heißen: „Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird solange ausgesetzt, wie in Bezug auf den Beschluss der ESMA Verfahren vor der Beschwerdestelle im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anhängig sind.“

Seite 34, Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b

Anstatt: „solange die Vollstreckung einer Zahlung ausgesetzt ist, weil ein Beschluss der ESMA-Beschwerdestelle im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und des Gerichtshofs der Europäischen Union im Sinne des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anhängig ist.“

muss es heißen: „solange die Vollstreckung einer Zahlung ausgesetzt ist, weil ein Beschluss der ESMA-Beschwerdestelle im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und des Gerichtshofs der Europäischen Union im Sinne des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anhängig ist.“